

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf. solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwelgespaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Nr. 161

Sonnabend den 13. Juli 1918 abends

84. Jahrgang

Höchstpreise für Früchthst.

I. Für Früchthst werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Höchstpreis:		
	Erzeuger- M. je Pfd.	Großhandels- M. je Pfd.	Kleinhandels- M. je Pfd.
Erdbeeren	1,20	1,50	1,65
Preß- und Marmeladen-Erdbeeren	0,75	1,00	1,10
Weinberg-, Wald-, Monats-Erdbeeren	2,00	2,45	2,60
Süße Kirschchen	0,45	0,60	0,80
Preß-, Brenn- und Marmeladekirschchen (süß und sauer)	0,30	0,38	0,45
Saure Kirschchen	0,60	0,75	0,90
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,50	0,60	0,80
Johannisbeeren (schwarz)	0,60	0,70	0,90
Stachelbeeren (reif und unreif)	0,45	0,60	0,80
Himbeeren in kleinen Packungen	1,50	1,80	2,10
Preßhimbeeren	0,75	0,95	1,20
Heidelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle	0,60	0,75	0,95
Preißelbeeren frei Verladestelle	0,65	0,85	1,10

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren und Preißelbeeren frei Verladestelle kommt dem Verkäufer oder Händler zu, der die Beeren von dem eigentlichen Pflücker aufkauft. Der Pflückerpreis bzw. der Sammlerpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

II. Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom 28.6.1918 — Nr. 1317 VG I — Nr. 149 der Sächs. Staatsz. vom 29.6.18, Ministerialverordnung vom 6.7.18 — Nr. 1384 VG I — Nr. 155 der Sächs. Staatsz. vom 6.7.18 und Ministerialverordnung vom 8.7.18 — Nr. 1405 VG I — Nr. 157 der Sächs. Staatsz. vom 9.7.18 festgesetzten Höchstpreise bzw. an Stelle der mit Verordnung vom 8.5.18 Nr. 107 der Sächs. Staatsz. vom 10.5.18 festgesetzten Richtpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4.8.14 (RWB. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 11. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 16. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Höchstpreis:		
	Erzeugerpreis: M. je Pfd.	Großhandelspreis: M. je Pfd.	Kleinhandelspreis: M. je Pfd.
1. Rhabarber	—15	—18	—25
2. Spinat (nicht Spinaterfah)	—30	—36	—47
3. Erbsen (Schoten)	—35	—46	—61
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Slangen-, Busch)	—40	—52	—72
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62	—82
c) Puff-(Saw-)bohnen	—25	—33	—44
5. Längliche Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—18	—24	—32
b) ohne Kraut	—28	—36	—47
6. Mairüben	—07	—11	—16
7. Karotten, kleine, runde			
a) mit Kraut	—26	—33	—44
b) ohne Kraut	—38	—45	—60
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—25	—30	—41
9. Frühweißkohl	—20	—26	—34
10. Frühwirsingkohl	—20	—26	—34
11. Frührotkohl	—25	—32	—43
12. Frühzwiebeln			
a) mit Kraut	—20	—25	—33
b) ohne Kraut	—30	—37	—48
13. Tomaten	1.—	1.30	1.60

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b IIBVIIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RWB. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Oertliches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Wie in anderen Orten, so wird auch bei uns während der Ferien das Laubheuschnecken durch die Schulkinder fortgesetzt. Für diejenigen Eltern, die über die Bedeutung dieser Sammeltätigkeit sich nicht im Klaren sind, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht etwa um eine Spielerei oder Ueberei der Lehrerschaft handelt, sondern um eine höchwichtige Sache, die allseitige Unterstützung verdient und für die deshalb

auch das Lehrerkollegium unserer Bürgerschule einen Teil seiner Ferien opfert.

Am 18. Oktober d. J. werden es 50 Jahre, daß ein Kreis von 6 jungen Herren den hiesigen Stenographenverein gründeten. Eine Hauptversammlung des Vereins hat daher beschlossen, diesen Tag in zeitgemäß gehaltenen Grenzen festlich zu begehen.

Für die Goldankaufsstelle Dippoldiswalde als Hilfsstelle für Dresden nehmen jederzeit Gaben an Oberjustizrat

Dr. Großmann, Schulrat Kuhne und die städtische Sparkasse zu Dippoldiswalde.

[Die großen Ferien], die an unserer Schule diesmal eine vierwöchige Dauer besitzen, haben am heutigen Sonnabend ihren Anfang genommen. Anstatt mit der Büchertasche zur Schule, geht es nun aufs freie Feld, wo die Ernte begonnen hat. Ja es ist ein ganz anderes Leben auch da, wo keine weiten Reisen gemacht werden, sondern Kinder und Eltern zu Hause bleiben. Freilich den Vätern

III.

Vom 16. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 28. Juni 1918 — Nr. 1066VG 2 — (Nr. 149 der Sächs. Staatszeitung) festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse außer Kraft.

IV.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn an die Abfahrstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt worden sind, haben sie nur für die zuletzt genannten Ausnahmefälle Geltung. Auf die diesbezügliche Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 wird verwiesen.

V.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 11. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Aufenthaltsbeschränkung für Sommerfrischler usw. bei unzulässigem Lebensmittelanlauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 186 — wird mit Zustimmung des Reichsausschusses bestimmt:

§ 1. Sommerfrischlern, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte mit weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegünstigung vorübergehend Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsorte untersagt werden, wenn sie durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeerversorgung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung ist in Städten mit rezivierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft des Aufenthaltsortes.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der in § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 10. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Die städtische Sparkasse hat Postsparkonto Nr. 29785, die Stadtkasse Nr. 35519. Beide Kassen sind außerdem an den Giroverband sächsischer Gemeinden angeschlossen.

Dippoldiswalde, den 9. Juli 1918.

Der Stadtrat.

Dienstag den 16. Juli 1918 mittags 12 Uhr

soll im Gasthose zu Lungwitz auf Antrag Dritter

I Drillmaschine (1 3/4 m breit, gut erhalten)

öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

(Die Versteigerung findet bestimmt statt.)

Dippoldiswalde, den 12. Juli 1918.

Q 90/18.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Sparkasse zu Dippoldiswalde.

Einlegerguthaben 8350 000 Mark.

Geschäftszeit:

Werktags 1/29—12 und 2—4 Uhr,

Sonnabends ununterbrochen 1/29 bis 2 Uhr,

sowie jeden letzten Sonntag im Monat 1/22—1/24 Uhr.

Tägliche Verzinsung nach jährlich 3 1/2 v. H.

Alle Einlagen werden vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung verzinst.

Aufbewahrung mündelsicherer Wertpapiere.

Die Gemeinde-Verb.-Sparkasse Schmiedeberg

ist Montags bis Freitags vormittags 8—1 und nachmittags 3—5 Uhr,

an Sonnabenden von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Einlagen werden vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung verzinst.

Verwaltung mündelsicherer Wertpapiere.

Druckfachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne